

AN

BAUGENOSSENSCHAFT DENZLERSTRASSE ZÜRICH  
Hönggerstrasse 69 8037 Zürich T. 044 271 09 25 mail@bdz.ch

## Anmeldung für Untermiete / sonstige dauernde Aufnahme von erwachsenen Personen, die nicht zur Familiengemeinschaft gehören

Ich ersuche Sie um Ihre Zustimmung zur Untermiete im Sinne von Ziff. 8 der Allgemeinen Bestimmungen SVW und Art. 262 OR

Eine Kopie des Untermietvertrages (sofern vorhanden) werde ich Ihnen vor Einzug des Untermieters zustellen.

---

Mieter:

Liegenschaft:

Mietobjekt:

Mietzins inkl. Nebenkosten:

---

Beginn der Untermiete:

Dauer der Untermiete:

Untermietobjekt:

möbliert/unmöbliert:

Untermietzins inkl. Nebenkosten:

Begründung einer allfälligen Differenz zum Mietzins:

---

### Personalien des Untermieters

Name, Vorname:

Bisherige Adresse:

Geburtsdatum:

Telefon:

Nationalität/Bürgerort:

Beruf:

Arbeitsort:

---

Ort:

Datum:

Unterschrift des Mieters:

---

### Zur Kenntnis genommen:

Ort:

Datum:

Unterschrift des Vermieters:

## Hinweis zur Untervermietung

### Bedingungen

1. Der Mieter verpflichtet sich :
  - Der Untermieterschaft Kenntnis vom Mietvertrag inkl. Allgemeine Bestimmungen SVW / Hausordnung usw. zu geben und diese anzuhalten, die entsprechenden Bestimmungen vollumfänglich einzuhalten
  - der Untermieterschaft vollumfängliche Sorgfaltspflicht aufzuerlegen, insbesondere was das Mietvertragsobjekt und dessen Zubehör betrifft
  - für eine geeignete Beschriftung des Briefkastens sowie der Sonnerie selbst besorgt zu sein
2. Der Mieter haftet, soweit die Untermieterschaft nicht direkt dazu verpflichtet oder Haftbar gemacht werden kann, für sämtliche Schäden, welche durch die Untermieterschaft verursacht werden.
3. Dem Mieter ist es untersagt, durch die Untervermietung wesentliche materielle Vorteile zu erwirtschaften. So darf das Entgelt für die Überlassung von einzelnen Räumen und Zimmern keinesfalls das Mietzinsvolumen für das Mietvertragsobjekt erreichen oder gar übersteigen, sondern muss in einem angemessenen prozentualen Verhältnis zum Gesamtmietzins liegen. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, diesbezügliche Überprüfungen beim Mieter vorzunehmen, wobei die Beweispflicht beim Mieter liegt.
4. Für Untermieterparteien wird keine Heiz- und Betriebskostenabrechnung erstellt. Die Aufteilung solcher Kosten ist Sache des Mieters.
5. Das Untermietverhältnis darf in keinem Fall über das normale Mietverhältnis hinausgehen. Es endet automatisch mit der Beendigung des Hauptmietvertrages für das Mietvertragsobjekt. Es ist Sache des Mieters, die Untermieterschaft auf eine allfällige Auflösung des Mietvertrages bzw. auf eine Beendigung des Mietverhältnisses aufmerksam zu machen.
6. Der Vermieter führt mit der Untermieterpartei grundsätzlich keine Korrespondenz, und der Mieter ist verpflichtet, zugehende Informationen des Vermieters an die Untermieterparteien weiterzuleiten.
7. Soweit in den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes aufgeführt ist, gilt Art. 262 des Schweizerischen Obligationenrechts.
8. Der Mieter ist verpflichtet den/die Untermieter/-in beim Personenmeldeamt anzumelden.